

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 153

Bern, 26. August 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigte 1

B._____

Beschuldigter 2

C._____

Beschuldigte 3

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

D._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Verleumdung, evtl. übler Nachrede

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 19. Februar 2026 (BM 25 29479)



Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 19. Februar 2026 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigte 1), B. _____ (nachfolgend: Beschuldigter 2) und C. _____ (nachfolgend: Beschuldigte 3) wegen Verleumdung, evtl. übler Nachrede nicht an die Hand. Hiergegen erhob der Straf- und Zivilkläger D. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 17. März 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde. Er stellte folgende Rechtsbegehren:

1. Es sei die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 19. Februar 2026 aufzuheben.
2. Es sei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, die Weisung zu erteilen, gegen die beschuldigten Personen A (A. _____), B (B. _____) und C (C. _____), eventualiter ausschliesslich gegen die Beschuldigte C, eine Strafuntersuchung zu eröffnen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Kantons Bern bzw. der Beschuldigten.

Mit Verfügung vom 26. März 2026 eröffnete der Verfahrensleiter ein Beschwerdeverfahren. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, eine Sicherheitsleistung von CHF 1'400.00 zu erbringen. Die Sicherheitsleistung wurde fristgerecht bezahlt. Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 27. April 2026 auf eine Stellungnahme zur Beschwerde. Die Beschuldigten 1-3 liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3.

- 3.1 Mit Eingabe vom 6. Juni 2025 reichte der Beschwerdeführer gegen die Beschuldigten 1-3 Strafanzeige wegen Verleumdung, evtl. übler Nachrede ein. Er machte Folgendes geltend (vgl. die korrekte, vom Beschwerdeführer nicht beanstandete Zusammenfassung des Sachverhalts auf S. 2 der angefochtenen Verfügung):

Gemäss den Vorbringen in der Anzeige sei er anlässlich der Vorstandssitzung der F. _____ (politische Partei) vom 08.01.2025 beauftragt worden, im Zusammenhang mit dem Referendum gegen das E. _____ (Gesetz) im Bundesmedienzentrum eine Medienkonferenz zu organisieren. In der Vorstandssitzung vom 15.01.2025 habe er informiert, dass er bislang keine Zusage für eine Medienkonferenz im Medienzentrum erhalten habe. In den folgenden Wochen habe er alle nötigen Voraussetzungen für eine Reservation des Bundesmedienzentrums schaffen können und daraufhin am 07.03.2025

an den gesamten Presseverteiler der F._____ (politische Partei) und an alle im Bundeshaus akkreditierten Pressevertreter eine Einladung verschickt für die «Pressekonferenz des überparteilichen Referendums-Komitees gegen das E._____ (Gesetz)», die am 10 März 2025 im Medienzentrum des Bundeshauses hätte stattfinden sollen. Wenige Stunden später hätten B._____ und A._____ diese Pressekonferenz in einer Mail, die an mehr als 500 Journalisten verschickt wurde, ohne vorherige Rücksprache mit ihm verschoben. In der gleichen Mail wie auch in weiteren schriftlichen Mitteilungen an Journalisten und Politikvertreter, sowie in direkten Gesprächen mit Journalisten hätten die Beschuldigten bis in den April hinein in ihrer Funktion als Kampagnenleitung oder Kommunikationsverantwortliche des Referendums gegen das E._____ (Gesetz) mehrfach wahrheitswidrig behauptet, dass er (der Privatkläger) nicht befugt sei, zum Referendum gegen das E._____ (Gesetz) zu kommunizieren und eine Medienkonferenz zu organisieren, und es sich dabei um einen Alleingang hinter dem Rücken des Vorstands der F._____ (politische Partei) Schweiz handle. Dadurch sei sein Ruf in der breiten Öffentlichkeit, bei Journalisten, aber auch bei politisch Verbündeten, vielen Parteimitgliedern, persönlichen Kontakten und im beruflichen Umfeld beschädigt worden.

Zu ergänzen ist, dass die Beschuldigten 1-3 bei ihrer Kommunikation, wonach der Beschwerdeführer nicht berechtigt gewesen sei, eine Medienkonferenz zu organisieren, Zusätze wie «hinter dem Rücken», «heimlich», «intrigant» oder «gänzlich ohne interne Absprache» verwendet haben sollen (vgl. die in der Strafanzeige vom 6. Juni 2025 aufgeführten Auszüge von angeblichen Äusserungen der Beschuldigten 1-3).

3.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme wie folgt (vgl. S. 3 der angefochtenen Verfügung):

Die vom Privatkläger beanstandeten Äusserungen sind Teile von Mails und Mitteilungen, welche die Beschuldigten im Rahmen ihrer politischen Arbeit, als Vorstandsmitglieder der F._____ (politische Partei) Schweiz und als «Kampagnenleitung der E._____ (Gesetz)-NEIN», an Medienschaffende, andere Vorstandsmitglieder der F._____ (politische Partei) und weitere Personen verschickt haben. Den Anlass und thematischen Bezugspunkt für die Äusserungen bildete durchwegs die vom Privatkläger, ebenfalls im Rahmen seiner politischen Arbeit als Vorstandsmitglied der F._____ (politische Partei) Schweiz, organisierte «Pressekonferenz des überparteilichen Referendums-Komitees gegen das E._____ (Gesetz)», zu welcher er mit Mail vom 07.03.2025 Medienschaffende einlud, was die Beschuldigten in ihren Äusserungen sinngemäss als Einmischung in ihre Kommunikationszuständigkeit (vgl. Mail vom 07.03.2025, 18:30 Uhr, von B._____ und A._____) und als Alleingang von G._____ und des Privatklägers ohne Absprache mit dem offiziellen Referendumskomitee der F._____ (politische Partei) oder der Kampagnenleitung kritisierten (vgl. Mail vom 07.03.2025, 23:29 Uhr, von B._____ und A._____, und Mail von B._____ vom 10.03.2025, 02:26). Der Privatkläger erachtet diese Kritik unter Verweis darauf, dass er in der Vorstandssitzung der F._____ (politische Partei) vom 08.01.2025 mit der Organisation einer Medienkonferenz im BMZ beauftragt wurde, als unberechtigt. An der für die strafrechtliche Würdigung massgeblichen Faktenlage ändert das nichts; insoweit bleibt es dabei, dass die Äusserungen der Beschuldigten mit der darin enthaltenen Kritik auf die (politische) Arbeit des Privatklägers bezogen und beschränkt waren und damit allenfalls seinen Ruf als Berufsmann und Politiker tangieren konnten, jedoch nichts enthielten, was geeignet gewesen wäre, seinen Ruf als ehrbarer Mensch zu beeinträchtigen. Die in der Anzeige beanstandeten Äusserungen fallen somit nicht in der Bereich der durch die Art. 173 ff StGB strafrechtlich geschützten Ehre, was gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO die Nichtanhandnahme des Verfahrens zur Folge hat.

- 3.3 Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, die Äusserungen der Beschuldigten 1-3 seien nicht im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung, sondern hinsichtlich organisatorischer Belange erfolgt. Es erscheine daher fraglich, ob die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Privilegierung politischer Äusserungen überhaupt greife. Komme hinzu, dass der in den Mitteilungen enthaltene Teilvorwurf, formal ohne Befugnis gehandelt zu haben (d.h. die Kompetenzanordnung missachtet zu haben), zwar grundsätzlich die beruflich-politische Sphäre betreffe. Der entscheidende Unterschied liege indes in den kombinierten Zusätzen «hinter dem Rücken», «heimlich», «intrigant» oder «gänzlich ohne interne Absprache». Diese Formulierungen würden im Gesamtbild nicht bloss eine formale Kompetenzüberschreitung implizieren, sondern darüber hinaus ein bewusstes Verbergen der eigenen Handlungen vor den Mitstreitern, einen Vertrauensbruch gegenüber dem Team und letztlich ein arglistiges, unredliches Vorgehen. Dieser Vorwurf gehe über eine rein politisch-berufliche Komponente hinaus. Der mit Nachdruck verbreitete Vorwurf der Heimlichkeit und Hinterlist berühre den Ruf, ein charakterlich anständiger Mensch zu sein. Von einer klaren Straflosigkeit könne daher nicht die Rede sein.

4.

- 4.1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt sie die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung ist nur sehr restriktiv zu erlassen. Sie darf nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen. Ergibt sich nach durchgeführter Untersuchung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gestützt auf Art. 319 StPO ein (BGE 137 IV 285 E. 2.3; VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 310 StPO).

- 4.2 Gemäss Art. 174 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) macht sich der Verleumdung strafbar, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder eine solche Anschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet.

Der üblen Nachrede macht sich nach Art. 173 Ziff. 1 StGB strafbar, wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder wer eine solche Behauptung oder Verdächtigung weiterverbreitet.

Die Verleumdung ist eine qualifizierte Form der üblen Nachrede (Art. 173 StGB). Im Unterschied zur üblen Nachrede setzt der objektive Tatbestand von Art. 174 StGB voraus, dass die ehrverletzende Tatsachenbehauptung unwahr ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2, 6B_1215/2020 vom

22. April 2021 E. 3.1, 6B_1254/2019 vom 16. März 2020 E. 6.1; je mit Hinweisen). Während der Täter im Falle der üblen Nachrede nachzuweisen hat, dass die von ihm vorgetragene Äusserung der Wahrheit entspricht oder er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten (Art. 173 Ziff. 2 StGB), müssen bei der Verleumdung die Strafverfolgungsbehörden nachweisen, dass die behauptete Tatsache unwahr ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2, 6B_15/2021 vom 12. November 2021 E. 2.1.3, 6B_1309/2019 vom 6. Mai 2020 E. 3.3.2; je mit Hinweisen; so auch WOHLERS: in Schweizerisches Strafgesetzbuch - Handkommentar, 5. Aufl. 2024, Rz. 2). Gelingt der Nachweis nicht, kommt gegebenenfalls Art. 173 StGB in Betracht (Urteile des Bundesgerichts 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2, 6B_1309/2019 vom 6. Mai 2020 E. 3.3.2, 6B_69/2019 vom 4. November 2019 E. 1.1).

Der subjektive Tatbestand der Verleumdung verlangt Vorsatz. Dieser muss sich auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen, namentlich den ehrverletzenden Charakter sowie die Kenntnisnahme der Äusserung durch einen Dritten, wobei diesbezüglich Eventualvorsatz genügt (Urteile des Bundesgerichts 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.3, 6B_458/2021 vom 3. März 2022 E. 3.1, 6B_1215/2020 vom 22. April 2021 E. 3.1; je mit Hinweisen). In Bezug auf die Unwahrheit der Beschuldigung oder Verdächtigung ist direkter Vorsatz erforderlich. «Wider besseres Wissen» erfolgt diese nur dann, wenn der Täter sicher weiss, dass die Tatsachenbehauptung unwahr ist. Das Bewusstsein, dass sie möglicherweise falsch sein könnte, genügt mithin nicht (BGE 136 IV 170 E. 2.1, 76 IV 243; Urteile des Bundesgerichts 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.3, 6B_1352/2021 vom 2. Mai 2022 E. 5, 6B_458/2021 vom 3. März 2022 E. 3.1; je mit Hinweisen).

- 4.3 Die Ehrverletzungstatbestände nach Art. 173 ff. StGB schützen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (sittliche Ehre bzw. ethische Integrität). Unter der vom Strafrecht geschützten Ehre wird allgemein ein Recht auf Achtung verstanden, das durch jede Äusserung verletzt wird, die geeignet ist, die betroffene Person als Mensch verächtlich zu machen (BGE 148 IV 409 E. 2.3, 137 IV 313 E. 2.1.1, 128 IV 53 E. 1a; je mit Hinweisen). Tatbestandsmässig sind danach nur Behauptungen sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften Verhaltens (BGE 137 IV 313 E. 2.1.1, 132 IV 112 E. 2.1; je mit Hinweis). Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, zum Beispiel als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind nicht ehrverletzend im Sinne von Art. 173 ff. StGB. Voraussetzung ist aber, dass die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch trifft (BGE 148 IV 409 E. 2.3, 145 IV 462 E. 4.2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_874/2023 vom 23. Juni 2025 E. 4.3.1, 6B_1028/2023 vom 21. Oktober 2024 E. 3.3.3, 6B_73/2023 vom 28. Dezember 2023 E. 2.3; je mit Hinweisen). Für die Frage, ob die Äusserung ehrenrührig ist, ist massgeblich, welcher Sinn ihr ein unbefangener Adressat unter den konkreten Umständen beilegt (BGE 148 IV 409 E. 2.3.2, 145 IV 462 E. 4.2.2, 137 IV 313 E. 2.1.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2,

6B_1114/2018 vom 29. Januar 2020 E. 2.1.1, nicht publ. in: BGE 146 IV 23; je mit Hinweisen).

Mehr als nur die gesellschaftliche Ehre ist betroffen, wenn über einen Apotheker gesagt wird, dessen Apotheke sei unzuverlässig, man gebe den Leuten dort gerade, was man wolle (BGE 92 IV 94 E. 3). Gleiches kann sinngemäss bei einer Kritik an einem Künstler Bedeutung erlangen, z.B. beim Vorwurf des Plagiats (BGE 71 IV 225 E. 2). Eine Ehrverletzung wurde auch bejaht, als einem Bergführer vorgeworfen wurde, er ordne sich gegen Geld ohne Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes ganz den Interessen seiner Kunden am Variantenskitfahren unter (Urteil des Kantonsgerichts Graubünden SB 35/86 vom 2. Juli 1986 E. 2, in: PKG 1986 Nr. 26 S. 103 ff.), und einem Anwalt, er leite Prozesse vor allem im eigenen Interesse (BGE 99 IV 148 E. 2) oder er habe seine Honorarforderung auf einen massiv überhöhten Zeitaufwand gestützt (BGE 110 IV 87). Bejaht wurde eine Ehrverletzung ferner beim Vorwurf, ein Politiker sei Drahtzieher rechtswidriger Demonstrationen (BGE 108 IV 94), bei der Unterstellung, jemand habe möglicherweise bei der Durchführung eines Winzerfestes Unregelmässigkeiten begangen (BGE 119 IV 44 E. 2b), beim Vorwurf an Polizeibeamte, Asylbewerber mit Falschangaben unter Druck gesetzt zu haben, um sie zu einem Asylverzicht zu bewegen (BGE 116 IV 205), und bei der Behauptung, einem Vizepräsidenten eines Vereins seien alle Mittel recht, wie teilweise falsche Beschuldigungen und die Einreichung eines Konkursantrags, um den Vereinspräsidenten zu entmachten und in profilneurotischem Bestreben selbst die Präsidentschaft zu übernehmen (BGE 125 IV 177 E. 5a; vgl. zum Ganzen [Kasuistik betreffend den strafrechtlichen Ehrbegriff]: RIKLIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 25 zu Vor Art. 173 StGB; TRECHSEL/LEHMKUHL, in: TRECHSEL/PIETH/GETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 5. Aufl. 2025, N. 5 zu Vor Art. 173 StGB).

- 4.4 Die Nichtanhandnahme ist nicht gerechtfertigt. Anders als die Staatsanwaltschaft dafürhält, kann in der hier gegebenen Ausgangslage nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass der Straftatbestand der Verleumdung, evtl. üblen Nachrede zum Nachteil des Beschwerdeführers durch die Beschuldigten 1-3 eindeutig nicht erfüllt ist. Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdekammer die Ansicht des Beschwerdeführers teilt, wonach die inkriminierten Äusserungen der Beschuldigten 1-3 nicht im Rahmen einer politischen Debatte (etwa bezüglich materieller Begründetheit der Ergreifung des Referendums gegen das E. _____ (Gesetz)) erfolgten, sondern einzig organisatorische Belange (wer wann eine Pressekonferenz durchführen darf) betreffen. Die von der Staatsanwaltschaft zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Privilegierung politischer Äusserungen (vgl. statt vieler BGE 137 IV 313 E. 2.1.4 mit Hinweisen) greift vorliegend daher nicht.

Die Beschuldigten 1-3 sollen gemäss Strafanzeige des Beschwerdeführers vom 6. Juni 2025 seit März 2025 in Mails an mehrere hundert Journalisten, Mitteilungen an Politikvertreter und auf Chatplattformen in Kanälen mit über 200 Teilnehmenden und in direkten Gesprächen mit Journalisten mehrfach geäussert haben, dass der Beschwerdeführer keine Befugnis gehabt habe, zum Referendum gegen das E. _____ (Gesetz) zu kommunizieren oder eine Medienkonferenz zu organisieren. Es habe sich hierbei um einen Alleingang des Beschwerdeführers hinter dem

Rücken des Vorstandes der F. _____ (politische Partei) Schweiz gehandelt. Der Strafanzeige liegt u.a. ein Auszug einer E-Mail der Beschuldigten 1 und 2 vom 7. März 2025 vor, wonach diese unter Bezugnahme auf ihre vorgängige E-Mail betreffend Absage der vom Beschwerdeführer auf den 10. März 2025 angesetzten Medienkonferenz an sämtliche Vorstandsmitglieder der F. _____ (politische Partei) Bern, Aargau und Zürich geschrieben haben sollen: «Die folgende Nachricht haben wir an den Presseverteiler der F. _____ (politische Partei) verschickt. Über den selben Verteiler hat D. _____ heimlich die Einladung zur MK versendet» (kursive Hervorhebung beigefügt). Weiter liegt ein Auszug einer E-Mail der Beschuldigten 3 vom 16. März 2025 an den Gesamtvorstand der F. _____ (politische Partei) Schweiz und alle Sektionen vor, in welcher sie festgehalten haben soll: «Anstatt als Vorstand aktiv zu werden und Verantwortung gegenüber den Betroffenen zu übernehmen – oder auch gegenüber G. _____, der nicht zuletzt einen ehrlichen Aussenblick geäussert in diesem Mediendialog hätte gebrauchen können – hat D. _____ mit seinen Handlungen weiter zur Zuspitzung des Konflikts beigetragen. Dies indem er *hinter dem Rücken* des Komitees und des Vorstandes Schweiz eine Pressekonferenz für G. _____ organisiert hat. Etwaige Risiken für die Partei und das Referendum hat D. _____ in Kauf genommen und wollte eine unberechenbare, belastete Person wenige Tage nachdem diese schwere Drohungen gegenüber einem Vorstandsmitglied ausgesprochen hatte, vor die Medien schicken. Ausserdem hat D. _____ einen starken Vertrauensverlust innerhalb der Organisation in Kauf genommen, indem er *gänzlich ohne interne Absprache* aller verantwortlichen Personen einen Alleingang von G. _____ geplant hat. Was treibt D. _____ zu solchen, die Partei gefährdenden Handlungen an?» (kursive Hervorhebung beigefügt; vgl. ähnlich auch die Nachrichten der Beschuldigten 3 vom 21. März 2025 und 3. April 2025 im öffentlichen Matrix-Kanal der F. _____ (politische Partei) Schweiz). Am 3. April 2025 soll die Beschuldigte 3 auf dem öffentlichen Matrix-Kanal der F. _____ (politische Partei) Schweiz Nachstehendes ausgeführt haben: «Danach hast du das Referendum immer wieder gestört. Und bist soweit gegangen, das Referendum und die Partei zu gefährden mit dieser *intraganten Aktion* einer *heimlichen* Pressekonferenz *hinter dem Rücken* von uns allen – wo du einen verlorenen G. _____ vor die Presse stellen wolltest» (kursive Hervorhebungen beigefügt). Schliesslich soll der Beschuldigte 2 ebenfalls am 7. April 2025 auf dem öffentlichen Matrix-Kanal der F. _____ (politische Partei) Schweiz geschrieben haben: «And at the end wanted to steal our hard work of many months an hundreds of hours with a *secret press conference intrigue*» (kursive Hervorhebung beigefügt). Dem Beschwerdeführer wurde mithin von den Beschuldigten 1-3 mehrfach vorgeworfen, heimlich und intrigant seine Kompetenzen überschritten zu haben. Der Vorwurf des heimlichen und intriganten Handelns betrifft seinen Charakter allgemein, konkret einen angeblichen (verwerflichen) Persönlichkeitszug von ihm. Er wird damit eines moralisch verwerflichen Verhaltens bezichtigt, welches ihn als Menschen verächtlich erscheinen und seinen Charakter in ein ungünstiges Licht rücken lässt. Er wird charakterlich als nicht einwandfreier, nicht anständiger integrier Mensch dargestellt. Inwiefern der Vorwurf der Heimlichkeit und des intriganten Verhaltens lediglich geeignet sein soll, den Beschwerdeführer in seiner politischen Qualität herabzusetzen, ohne dabei auch seine Geltung als ehrbare Person zu erfassen, erschliesst sich nicht. Der Vorwurf geht über eine rein politisch-berufliche Komponente hinaus. Es kann offensichtlich nicht ausgeschlossen werden, dass dieser auch den Ruf berührt, ein charakterlich anständiger Mensch zu sein, zumal der Vorwurf des heimlichen und intri-

ganten Gebarens gesellschaftlich verpönt und daher geeignet ist, einer Person ihre Integrität abzusprechen. Die inkriminierten Äusserungen der Beschuldigten 1-3 können angesichts dessen bei einer Gesamtschau nicht klar als nicht ehrverletzend im Sinne von Art. 173 ff. StGB bezeichnet werden, weshalb eine Nichtanhandnahme des Verfahrens mit dieser Begründung nicht rechters ist.

- 4.5 Es ist vorliegend geboten, ein Strafverfahren gegen die Beschuldigten 1-3 wegen Verleumdung, evtl. übler Nachrede zu eröffnen. Es muss durch Befragung der Parteien und allenfalls weiterer involvierter Personen, welche bei den Vorstandssitzungen vom 8. und 15. Januar 2025 zugegen waren, abgeklärt werden, ob der Beschwerdeführer legitimiert war, eine Pressemitteilung anzusetzen und die Beschuldigten 1-3 hierüber informiert waren. Sofern ihm dies zugestanden war resp. er damit sogar beauftragt worden war (vgl. die entsprechenden Passagen in der Strafanzeige vom 6. Juni 2025 [ohne Seitenangaben] sowie auf S. 9 der Beschwerde), wäre unter Umständen ein Wahrheitsbeweis gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB ausgeschlossen (noch offen bliebe ein allfälliger Gutgläubensbeweis; vgl. E. 4.2 hiervor) resp. müssten vorgängig die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 174 StGB (Verleumdung) eingehender geprüft werden. Nach der Vornahme der notwendigen Beweismassnahmen (insbesondere Einvernahme der beteiligten Personen) wird die Staatsanwaltschaft zu entscheiden haben, ob sie das Strafverfahren gestützt auf die zu diesem Zeitpunkt bestehende Beweissituation einstellt, einen Strafbefehl erlässt oder Anklage erhebt.
5. Zusammengefasst ist die Beschwerde begründet und gutzuheissen. Es liegt kein Anwendungsfall von Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO vor. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung ist aufzuheben und es ist ein Strafverfahren gegen die Beschuldigten 1-3 wegen Verleumdung, evtl. übler Nachrede zu eröffnen.

Es steht der Staatsanwaltschaft nach einer Rückweisung im Sinne von Art. 397 Abs. 2 StPO grundsätzlich frei, wie sie das Verfahren weiterführen will. Zwar kann die Beschwerdekammer bei der Aufhebung einer Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft für den weiteren Gang des Verfahrens Weisungen erteilen (Art. 397 Abs. 3 StPO). Ob diese Bestimmung analog auch in Bezug auf Nichtanhandnahmeverfügungen gilt, ist demgegenüber weder höchstrichterlich geklärt noch – soweit ersichtlich – Gegenstand der Diskussion in der Lehre. Auch vorliegend braucht der Frage nicht näher nachgegangen zu werden, zumal sich die Beschwerdeinstanz bei der Ausübung des Weisungsrechts aufgrund der strafverfahrensrechtlichen Gewaltenteilung eine gewisse Zurückhaltung auferlegt und keine Gründe ersichtlich sind oder vorgebracht wurden, welche eine Weisungserteilung aufdrängen (vgl. Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 291+292 vom 6. Dezember 2023 E. 6.3 mit weiteren Hinweisen sowie BK 19 335 vom 3. September 2019 E. 8 [Leitentscheid]). Die Aufhebung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung mit dem vorliegenden Beschluss bewirkt zudem faktisch die beantragte Weisung zur Eröffnung des Strafverfahrens. Es ist demnach auf die Erteilung von expliziten Weisungen an die Staatsanwaltschaft zu verzichten.

6.

- 6.1 Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00 (Art. 428 Abs. 1 i.V.m. Art. 423 StPO). Dem Beschwerdeführer ist die von ihm geleistete Sicherheitsleistung gleicher Höhe zurückzuerstatten.
- 6.2 Die anwaltlich nicht vertretenen Beschuldigten 1-3 liessen sich im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen. Ihnen sind daher von vornherein keine entschädigungswürdigen Aufwände entstanden (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).
- 6.3 Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung ausdrücklich zu beantragen, zu beziffern und zu belegen, ansonsten auf den Antrag nicht eingetreten wird (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 2 StPO). Darüber hinaus sind als notwendige Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO in erster Linie Anwaltskosten zu verstehen (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Der anwaltlich nicht vertretene Beschwerdeführer verlangt einzig eine Entschädigung für die eigenhändige Redaktion seiner sechsseitigen Beschwerde (inkl. Deckblatt) von CHF 750.00. Dadurch erlittene entschädigungswürdige Nachteile (wie beispielsweise Lohneinbussen) werden nicht geltend gemacht und sind nicht ersichtlich (vgl. auch WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, a.a.O., N. 18 f. zu Art. 433 StPO). Auf die Ausrichtung einer Entschädigung wird daher verzichtet. Dem Beschwerdeführer sind durch das Beschwerdeverfahren bloss geringfügige Aufwendungen entstanden, welche er selbst zu tragen hat.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Nichtanhandnahmeverfügung BM 25 29479 der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 19. Februar 2026 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, trägt der Kanton Bern. Dem Beschwerdeführer wird die von ihm geleistete Sicherheitsleistung von CHF 1'400.00 zurückerstattet.
3. Es wird keine Entschädigung gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - der Beschuldigten 1 (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten 2 (per Einschreiben)
 - der Beschuldigten 3 (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt H. _____
(mit den Akten – per Kurier)

Bern, 26. August 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

i.V. Gerichtsschreiber Rubli

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.